

## Öffentliche Bekanntmachungen - Inhaltsverzeichnis:

I.	Rechtsverordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Taxenverkehr in der Stadt Speyer vom 10.02.2023 - Korrektur	Seite 1
II.	Sitzung des Personalausschusses am 09.03.2023 - Tagesordnung	Seite 3
III.	Sitzung des Stadtrates der Stadt Speyer am 09.03.2023 - Tagesordnung	Seite 4
IV.	Verbraucherzentrale RLP – Energieberatung am 17.03.2023	Seite 5

**Herausgeber**  
Stadt Speyer

**Stadthaus**  
Maximilianstraße 100  
67346 Speyer

## **I. Bekanntmachung der Rechtsverordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Taxenverkehr in der Stadt Speyer vom 10.02.2023 - Korrektur**

Die Stadtverwaltung Speyer erlässt aufgrund § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. April 2021 (BGBl. I S. 822), in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Ziffer 2 der Landesverordnung zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Personenbeförderungsgesetz vom 13. Februar 1996 (GVBl. S. 115), folgende Rechtsverordnung:

### **§ 1**

#### **Sachlicher Geltungsbereich**

1. Die in dieser Rechtsverordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen gelten für Fahrten mit Taxen innerhalb des Stadtgebietes der Stadt Speyer (Pflichtfahrgebiet).
2. Bei Fahrten, deren Ziel außerhalb des Stadtgebietes der Stadt Speyer liegt, hat der Fahrzeugführer den Fahrgast vor Fahrtbeginn darauf hinzuweisen, dass das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrtstrecke in diesem Falle frei zu vereinbaren ist. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für das Pflichtfahrgebiet festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.

### **§ 2**

#### **Beförderungsentgelte**

1. Das Beförderungsentgelt innerhalb des Pflichtfahrgebietes wird ausschließlich durch den Fahrpreisanzeiger errechnet. Ein anderes, als das vom Fahrpreisanzeiger angezeigte Beförderungsentgelt darf nicht gefordert werden. Das Entgelt ist grundsätzlich nach Beendigung der Fahrt zu erheben.
2. Das Beförderungsentgelt setzt sich zusammen, unbeschadet der Anzahl der zu befördernden Personen und der Fahrzeuggröße, aus dem Grundpreis, dem Entgelt für die gefahrene Wegstrecke (Kilometerpreis) und den Zuschlägen.

#### **Grundpreis**

4,00 €

Einschließlich der ersten Wegstrecke von 38,46 m bzw. der ersten Wartezeit von 12,86 Sekunden

**Telefon**  
(06232) 142383  
**Telefax**  
(06232) 142498  
**E-Mail**  
poststelle@stadt-speyer.de  
**Internet**  
www.speyer.de

### **Kilometerpreis**

bis 3 km Wegstrecke	2,60 €
Ab 3 km Wegstrecke	2,40 €

Dies entspricht einem Entgelt von 0,10 € je 38,46 m (Kurzstrecke) bzw. 41,66 m (Langstrecke)

### **Zuschläge**

<b>Großraumtaxi</b> (Pauschale ab dem 5. Fahrgast)	5,00 €
--	--------

Großraumtaxen sind Fahrzeuge, welche nach der Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als 4 und bis zu 8 Fahrgästen, ohne Not- und Behelfssitze, geeignet sind. Werden in einem solchen Fahrzeug mehr als 4 Fahrgäste befördert, ist ab dem 5. Fahrgast im Pflichtfahrgebiet die Erhebung eines einmaligen pauschalen Zuschlags erlaubt.

<b>Wartezeit</b> (auch verkehrsbedingt) je Stunde	28,00 €
Für jede weitere Wartezeit von 12,86 Sekunden	0,10 €

Die Berechnung der Wartezeit während der Dauer des Beförderungsauftrages darf ausschließlich durch den Fahrpreisanzeiger erfolgen.

3. Die Beförderungsentgelte verstehen sich inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Für die Anfahrt zum Fahrgast wird kein Entgelt erhoben. Der Transport von Reisegepäck und Tieren ist kostenfrei. Für Tag- und Nachtfahrten gelten einheitliche Beförderungsentgelte.
4. Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers wird das Beförderungsentgelt anhand des Kilometerpreises für die durchfahrene Strecke berechnet. Ein Zuschlag für verkehrsbedingte Wartezeiten darf nicht erhoben werden. Der Fahrzeugführer hat den Fahrgast auf die Störung unverzüglich hinzuweisen. Störungen am Fahrpreisanzeiger sind unverzüglich beseitigen zu lassen. Bei Verletzungen der Eichplomben ist eine sofortige Nacheichung erforderlich.

## **§ 3**

### **Darstellung und Festsetzung des Fahrpreises**

Fahrten im Pflichtfahrgebiet sind ausschließlich mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger auszuführen. Der Fahrgast muss den angezeigten Tarifpreis eindeutig erkennen können. Der Fahrpreisanzeiger darf erst nach Aufnahme des Fahrgastes bzw. bei Bestellung am Aufnahmeort nach Meldung beim Kunden eingestellt werden.

Bei der in dieser Rechtsverordnung festgesetzten Entgelte handelt es sich um Festpreise, die weder unter-, noch überschritten werden dürfen.

## **§ 4**

### **Beförderungspflicht**

Eine Beförderungspflicht besteht nur für Fahrten innerhalb des Stadtgebietes der Stadt Speyer (sachlicher Geltungsbereich).

## **§ 5**

### **Allgemeine Vorschriften**

Sofern der Fahrgast nichts anderes bestimmt, ist der kürzeste Weg zum Fahrziel zu wählen; es sei denn, dass ein anderer Weg verkehrs- oder preisgünstiger ist und mit dem Fahrgast vereinbart wird.



**Stadt Speyer**  
110/Mü

Amtsblatt 03.03.2023

Dem Fahrgast ist auf Verlangen eine Quittung auszustellen. Diese muss mindestens Angaben zur Ordnungsnummer des eingesetzten Fahrzeuges, das Datum sowie die Uhrzeit der Fahrt, den Namen der Fahrerin bzw. des Fahrers sowie die Höhe des Beförderungsentgeltes und dessen Zusammensetzung enthalten. Das Beförderungsentgelt ist grundsätzlich nach Beendigung der Fahrt zu entrichten. Eine Ausfertigung dieser Rechtsverordnung ist im Taxi mitzuführen und den Fahrgästen auf Verlangen zwecks Einsichtnahme auszuhändigen. Die Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) und der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrzeugunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten.

## **§ 6 Ordnungswidrigkeiten**

Zu widerhandlungen gegen diese Rechtsverordnung stellen eine Ordnungswidrigkeit nach § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG dar, welche nach § 61 Abs. 2 PBefG mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden können.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Rechtsverordnung tritt zum 01.04.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Taxenverkehr in der Stadt Speyer vom 02.03.2015 außer Kraft.

Speyer, den 10. Februar 2023  
Stadtverwaltung Speyer  
gez. *Stefanie Seiler*  
Oberbürgermeisterin

FB 2-210

---

## **II. Bekanntmachung über die 36. Sitzung des Personalausschusses am Donnerstag, dem 09.03.2023, 16:00 Uhr, im Ältestenratzzimmer, Rathaus, Maximilianstraße 12**

### **Tagesordnung**

#### **B) Nichtöffentliche Sitzung**

1. – 5. Personalangelegenheiten
6. Informationen der Verwaltung

FB 1-120



**Stadt Speyer**  
110/Mü

Amtsblatt 03.03.2023

Seite 3

**III. Bekanntmachung über die 39. Sitzung des Stadtrates am Donnerstag,  
dem 09.03.2023, 17:00 Uhr, im Stadtratssitzungssaal, Rathaus,  
Maximilianstraße 12**

**Tagesordnung**

**A) Öffentliche Sitzung**

1. Fragen und Anregungen von Bürgerinnen und Bürgern
2. LKW-Parkverbot in der Butenschönstraße;  
Antrag der SPD-Stadtratsfraktion vom 30.01.2023
3. Das Konzept der Schwammstadt;  
Antrag der Stadtratsfraktion Unabhängig - für Speyer vom 10.02.2023
4. Müllsammelcontainer;  
Antrag der Stadtratsfraktion Unabhängig - für Speyer vom 10.02.2023
5. Konzept zu weiteren Plätzen der Kinderrechte;  
Antrag der SPD-Stadtratsfraktion vom 21.02.2023
6. Haus Maximilianstraße 99;  
Anfrage der CDU-Stadtratsfraktion vom 24.02.2023
7. Feuerbachpark - barrierefreien Zugang und Neugestaltung;  
Antrag der SPD-Stadtratsfraktion vom 26.02.2023
8. Umsetzung des Kulturpasses und der Zusammenarbeit mit dem Kulturpark  
kett Rhein-Neckar e.V.;  
Anfrage der Stadtratsfraktionen CDU, Bündnis 90/Die Grünen und SWG  
vom 27.02.2023
9. Aufhebung der Satzung über die Erhebung der Wettbürosteuer (Wettbüro-  
steuersatzung)
10. Bebauungsplan Nr. 078 „Kurpfalz-Kaserne“  
hier: Aufstellungsbeschluss nach § 1 Abs. 3 BauGB  
Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1  
BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger  
öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
11. Umgestaltung des ehemaligen Stiftungskrankenhauses  
hier: Information zum geplanten Beteiligungsprozess
12. Barrierefreier Ausbau von 12 Bushaltestellen im Stadtgebiet
13. Stellplätze Am Sandhügel/Im Gärtel
14. Nachrüstung eines örtlich zu Speyer passenden Symbols für Fußgänger an  
Ampelanlagen
15. Umstellung Erfassung von Behälterglas vom Holsystem (haushaltnahe  
Sacksammlung von Mischglas) auf ein Bringsystem (farbgetrennte Samm-  
lung in Depotcontainern)
16. Umbesetzung von Ausschüssen;



**Stadt Speyer**  
110/Mü

Amtsblatt 03.03.2023

17. Annahme und Verwendung von Spenden nach § 94 Abs. 3 GemO;

18. Informationen der Verwaltung

## **B) Nichtöffentliche Sitzung**

19. Finanzangelegenheiten

20. Informationen der Verwaltung

FB 1-110

---

## **IV. Energieberatung der Verbraucherzentrale RLP Neubau aus Holz oder Stein?**

Grundsätzlich kann der notwendige Wärmeschutz sowohl bei Holzständerbauweise als auch bei Massivbauweise erreicht werden. Während bei der massiven Mauer Wanddicken von 40 bis 50 Zentimetern entstehen, kann bei der Holzständerbauweise konstruktionsbedingt mit geringeren Wandstärken gebaut werden. Letzteres ist vorteilhaft, wenn das Grundstück klein ist. In den Baukosten pro Quadratmeter unterscheiden sich Massivbau und Holzbau bei Fertighäusern jedoch nur wenig. Der Holzbau hat den Vorteil, dass der Energieaufwand für das Hauptbaumaterial in der Regel geringer ist als bei der massiven Bauweise.

Massive Wände schützen besser vor Schall. Vorteile der Holzständerbauweise sind die meist kürzere Bauzeit und der deutlich geringere Feuchtigkeitseintrag während der Bauphase. Außerdem kann eine standardisierte Qualitätssicherung bei den vorgefertigten Bauteilen ggf. von Vorteil sein.

Ob Massivbau oder Holzständerbauweise – entscheidend für die Höhe der Heizkosten in den folgenden Jahrzehnten ist der energetische Standard des Hauses. Fragen hierzu sowie zu allen anderen Bereichen des Energiesparens beantworten die Energieberater der Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz in einem persönlichen Beratungsgespräch nach telefonischer Voranmeldung.

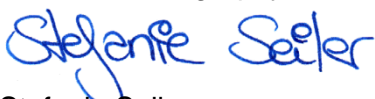
Der Energieberater hat **am Freitag, den 17.03.23 von 9.00 – 13.30 Uhr** Sprechstunde in **Speyer** im Historischen Rathaus (Rückgebäude), Maximilianstraße 12, Sitzungszimmer 4.

**Die Beratung ist kostenfrei.** Sie findet telefonisch und an einigen Beratungsorten auch wieder persönlich statt. Weitere Informationen und einen Termin erhalten Verbraucher/innen unter 06232/14-0.

Verbraucherzentrale RLP / FB 1-110

---

Stadtverwaltung Speyer, 03.03.2023



Stefanie Seiler  
Oberbürgermeisterin



**Stadt Speyer**

110/Mü

Amtsblatt 03.03.2023

Seite 5

**Bezugsnachweis:** Das Amtsblatt der Stadt Speyer für öffentliche Bekanntmachungen erscheint grundsätzlich wöchentlich freitags und ist im Abonnement oder als Einzelnummer beziehbar bei der

Stadtverwaltung Speyer  
Abteilung Hauptverwaltung  
Maximilianstraße 100  
67346 Speyer

zu einem **Unkostenbeitrag von: 0,75 €** (Jahresabo 61,00 €)  
je Ausgabe bei Lieferung frei Haus.  
**Kostenlose Abgabe an Selbstabholende und im Internet**  
**unter der Adresse:** <https://www.speyer.de/de/rathaus/verwaltung/amsblatt>